

TE OGH 2023/5/31 130s28/23a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 31. Mai 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Rechtspraktikant Mag. Wunsch in der Strafsache gegen * Z* wegen Verbrechen nach § 3g VG über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Geschworenengericht vom 1. Februar 2023, GZ 29 Hv 128/22g-13, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 31. Mai 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Rechtspraktikant Mag. Wunsch in der Strafsache gegen * Z* wegen Verbrechen nach Paragraph 3 g, VG über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Geschworenengericht vom 1. Februar 2023, GZ 29 Hv 128/22g-13, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde * Z* mehrerer Verbrechen nach § 3g VG schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde * Z* mehrerer Verbrechen nach Paragraph 3 g, VG schuldig erkannt.

[2] Danach hat er sich in L* und andernorts auf andere als die in den §§ 3a bis 3f VG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, indem er die Wiederbelebung, Verbreitung und Aktualisierung der nationalsozialistischen Ideologie und des rechtsextremen Gedankenguts fördernd [2] Danach hat er sich in L* und andernorts auf andere als die in den Paragraphen 3 a bis 3 f VG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, indem er die Wiederbelebung, Verbreitung und Aktualisierung der nationalsozialistischen Ideologie und des rechtsextremen Gedankenguts fördernd

- 1) am 16. Juni 2020 ein Pailletten-Kissen mit einem Hakenkreuzsymbol versah und an der Eckbank seiner Küche für zumindest eines seiner Kinder wahrnehmbar platzierte und davon ein Foto anfertigte, weiters
- 2) vom 1. März 2020 bis zum 2. August 2021 an * K* über WhatsApp Bilddateien versendete, und zwar
 - a) am 1. März 2020 Adolf Hitler sowie weitere Personen zeigend, welche allesamt den Hitlergruß ausführen samt der Aufschrift „Statt Händeschütteln: BAG empfiehlt wegen Coronavirus neuen kontaktlosen Gruss mit erhobenem rechten Arm!“,
 - b) am 28. März 2020 Adolf Hitler in Uniform mit Hakenkreuzbinde zeigend samt der Aufschrift „ist schonmal jemandem aufgefallen, dass alle Geschäfte, Schulen usw bis 20. April geschlossen bleiben sollen? Da wird doch nicht etwa heimlich ne grosse Geburtstagsfeier geplant“,
 - c) am 25. Mai 2020 einer Zeichnung, auf welcher unter anderem ein Hakenkreuz abgebildet ist,
 - d) am 16. Juni 2020 das unter 1 bezeichnete Foto eines Pailletten-Kissens mit Hakenkreuzsymbol,
 - e) am 17. Juli 2020 zwei jüdische Burschen samt einem Plakat mit der Aufschrift „OPEN OUR CAMPS“ und ein Portrait von Adolf Hitler samt der Aufschrift „AWW THEY MISS ME“ zeigend,
 - f) am 31. Juli 2020 zwei Hände sowie die Aufschrift „PAPER BEATS ROCK“ zeigend, wobei eine Hand zur Faust geballt ist und die andere Hand den Hitlergruß ausführt,
 - g) am 10. August 2020 mehrere Männer zeigend, welche lachen, samt der Aufschrift „Me and the boys at the war crime trial when they start presenting my memes on screen as evidence.“,
 - h) am 12. Februar 2021 Adolf Hitler zeigend samt der Aufschrift „Lord Völkermort“,
 - i) am 20. März 2021 eine Pizza mit Salamischeiben zeigend, welche in Form eines Hakenkreuzes aufgelegt sind,
 - j) am 20. März 2021 einen Straßenzug zeigend, wobei ein Foto vorgehalten wird, auf welchem eine Reichsfahne samt Hakenkreuz zu sehen ist samt der Aufschrift „Don t cry because its over Smile cause it happened“,
 - k) am 2. Juli 2021 einen SS-Soldaten in Uniform zeigend samt der Aufschrift „how compelling please face the wall now“,
 - l) am 2. August 2021 ältere Damen beim Kaffeetrinken zeigend samt der Aufschrift in einer Sprechblase „... und bei meinem Hermann wird die Demenz jetzt immer schlimmer: Mittlerweile weiß er sogar wirklich nicht mehr, was er 1944 gemacht hat“,
 - m) am 2. August 2021 Hermann Göring zeigend samt der Aufschrift „Hermann Göring war die Bildersuchmaschine der 40er Jahre. Wir hatten ja nichts.“, und
 - n) am 2. August 2021 mehrere Soldaten in Uniform zeigend, wobei ein Soldat den Hitlergruß ausführt, samt der Aufschrift „Andere Menschen hätten vielleicht Skrupel gehabt. Aber wir hatten ja nichts.“.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen wendet sich die auf § 345 Abs 1 Z 9 und 11 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. [3] Dagegen wendet sich die auf Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 9 und 11 Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

[4] Der Nichtigkeitsgrund der Z 9 des § 345 Abs 1 StPO kann ausschließlich aus dem Wahrspruch selbst abgeleitet werden (RIS-Justiz RS0101005). [4] Der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO kann ausschließlich aus dem Wahrspruch selbst abgeleitet werden (RIS-Justiz RS0101005).

[5] Die in der Niederschrift (§ 331 Abs 3 StPO) festgehaltenen Erwägungen der Geschworenen sind nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde (RIS-Justiz RS0100846 und RS0100917). [5] Die in der Niederschrift (Paragraph 331, Absatz 3, StPO) festgehaltenen Erwägungen der Geschworenen sind nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde (RIS-Justiz RS0100846 und RS0100917).

[6] Weshalb die im Wahrspruch der Geschworenen zu 1 festgestellte Wiederbetätigungshandlung nicht tatbestandsmäßig sei, entbehrt der gebotenen Ableitung aus dem Gesetz (RIS-Justiz RS0116565). Mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3g VG sei hinzugefügt, dass der Beweggrund des Angeklagten dafür, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, nicht entscheidend ist (vgl RIS-Justiz RS0088761). [6] Weshalb die im

Wahrspruch der Geschworenen zu 1 festgestellte Wiederbetätigungshandlung nicht tatbestandsmäßig sei, entbehrt der gebotenen Ableitung aus dem Gesetz (RIS-Justiz RS0116565). Mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 3 g, VG sei hinzugefügt, dass der Beweggrund des Angeklagten dafür, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, nicht entscheidend ist vergleiche RIS-Justiz RS0088761).

[7] Der unter Bezugnahme auf andere Sachverhaltskonstellationen erhobene Vorwurf eines Rechtsfehlers mangels Feststellungen (Z 11 lit a) erschöpft sich darin, den durch den Wahrspruch subintelligierten (RIS-Justiz RS0113270 [T4]) Vorsatz des Angeklagten (RIS-Justiz RS0079991), sich durch die im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Taten im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, zu bestreiten. Damit verfehlt die Beschwerde die prozessförmige Darstellung des herangezogenen (materiell-rechtlichen) Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099810). [7] Der unter Bezugnahme auf andere Sachverhaltskonstellationen erhobene Vorwurf eines Rechtsfehlers mangels Feststellungen (Ziffer 11, Litera a.) erschöpft sich darin, den durch den Wahrspruch subintelligierten (RIS-Justiz RS0113270 [T4]) Vorsatz des Angeklagten (RIS-Justiz RS0079991), sich durch die im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Taten im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, zu bestreiten. Damit verfehlt die Beschwerde die prozessförmige Darstellung des herangezogenen (materiell-rechtlichen) Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099810).

[8] Weshalb der Wahrspruch den Schuldspruch 1 und 2d (schon) in objektiver Hinsicht nicht tragen soll, entbehrt der gebotenen Ableitung aus dem Gesetz (erneut RIS-Justiz RS0116565).

[9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 344, 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. [9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 344, 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

[10] Über die Berufung hat das Oberlandesgericht zu entscheiden (§§ 344, 285i StPO). [10] Über die Berufung hat das Oberlandesgericht zu entscheiden (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

[11] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [11] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E138435

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:01300S00028.23A.0531.000

Im RIS seit

21.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at